

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE TWISTETAL

Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" im Ortsteil Elleringhausen

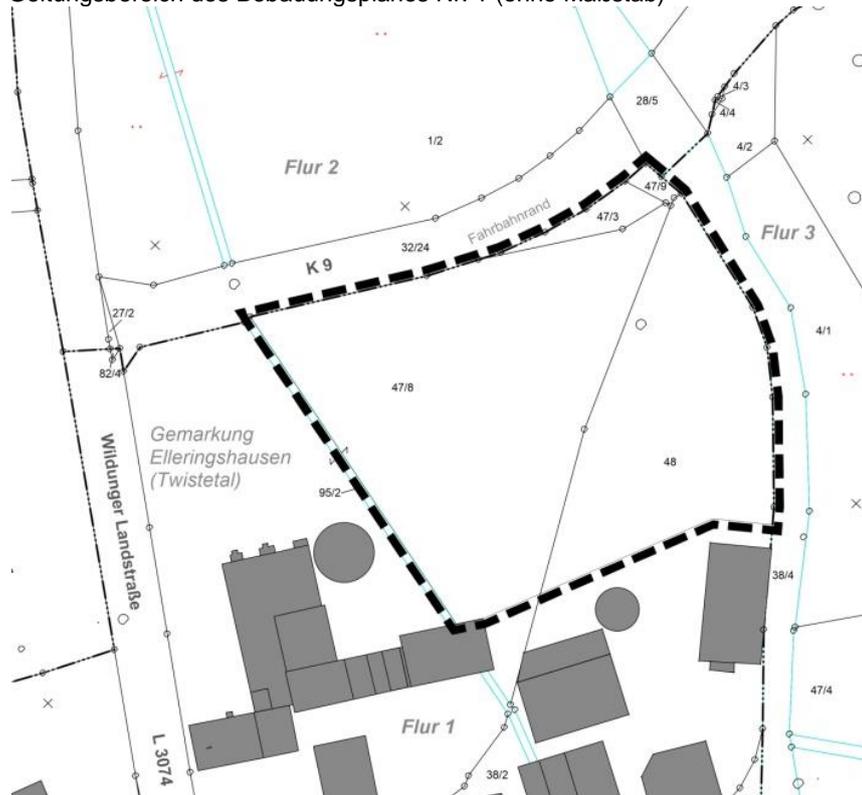
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal hat in ihrer Sitzung am 02.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Wilde“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

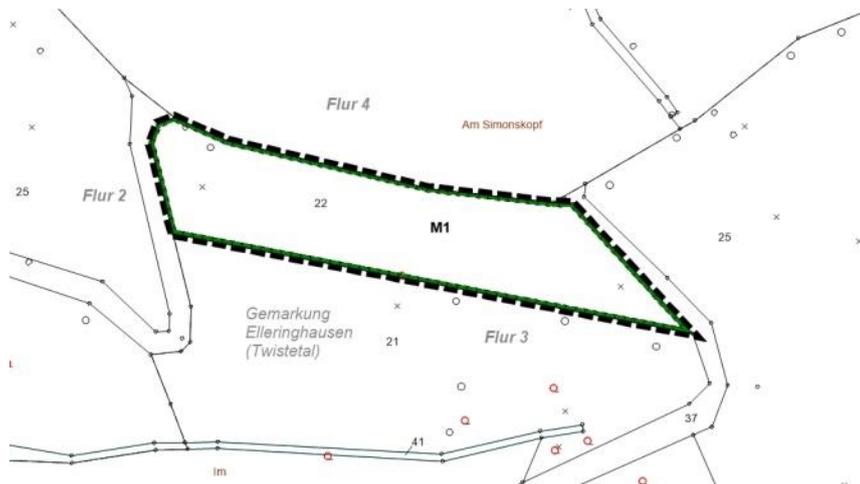
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 8 Abs.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Twistetal vom 09.05.2016 tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Wilde“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Elleringhausen, südlich der K 9, und umfasst in der Gemarkung Elleringhausen die privaten Flurstücke Nr. 47/3, 47/8 tlw. und 48 sowie das kommunale Flurstück 47/9 der Flur 1, sowie das ca. 0,91 ha große Flurstück Nr. 22 der Flur 3 (Teil B des Bebauungsplanes). Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes und des Teil B – Kompensation sind aus den nachfolgenden zwei Karte ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (ohne Maßstab)



Geltungsbereich des Teil B - Kompensation (ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Wilde“ wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Twistetal, Hüfte 7, 34477 Twistetal, Raum 14, bereit gehalten und kann während der Sprechzeiten

| | |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 Uhr – 13:00 Uhr |

von jeder Person eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 05695-979913). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 1 auf der Homepage der Gemeinde Twistetal (<https://www.gemeinde-twistetal.de>) eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistetal, den 10.07.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal
gez. Stefan Dittmann, Bürgermeister